BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 58/13 B

L 5 KR 3042/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 12 KR 1712/04 (SG Stuttgart)

……,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter: ……..,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau als Krankenkasse für den Gartenbau,
Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter K a l t e n s t e i n und B e c k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Juni 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit wendet sich der Kläger gegen Beitragsbescheide der Beklagten vom 31.10.2003 und 7.1.2004, mit denen er zur Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegekasse für den Gartenbau herangezogen worden ist.

2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 18.6.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.

3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat *(Nr 1)* oder
- das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht *(Nr 2)* oder
- bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden *(Nr 3)*.
Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.

4 1. Der Kläger macht in der Beschwerdebegründung vom 17.8.2013 im Wesentlichen geltend, das LSG habe erneut die von ihm vorgebrachten Begründungen "nicht als ernsthaft behandelt". Auch sei erneut die "über die ganzen Jahre begründet erhobene Verfassungswidrigkeit" nur in einem Satz erwähnt worden. Die vorgetragene "Diskriminierung" durch den mündlichen Vortrag des Vorsitzenden beim Termin am SG sei nicht erwähnt worden. Zwar habe sich das LSG ausführlich mit dem Verfahrensverlauf der vergangenen 29 Jahre befasst, "grundsätzliche Fragen" aber nicht in die Entscheidungsfindung mit einfließen lassen. Dadurch sei das Gebot rechtlichen Gehörs verletzt worden, was er als "vorsätzliche Rechtsbeugung" betrachte. Dem LSG sei der Vorwurf zu machen, "keine Kenntnis wirtschaftlicher Zusammenhänge" zu haben. Eine Existenzgrundlage in der Bodenbewirtschaftung habe nie vorgelegen, was aber in den über fast 30 Jahre dauernden Klageweg "nie Einfluss" gefunden habe. Unter anderem habe das LSG bis heute nicht die grundsätzliche Frage beantwortet, warum ein gärtnerisches Unternehmen in einer Zwangskrankenkasse ohne Wahlmöglichkeit "unter Verletzung der Grundrechte" sein müsse. "Besonderheiten des Berufsstandes" könnten dies nicht rechtfertigen. Er werde durch die Veranlagung "bis 1.1.2005 oder 31.12.2004" belastet, weil die Gärtnerei und das Wohnhaus abgebrochen gewesen seien, und somit niemals eine Produktion habe stattfinden können, die Beitragspflicht "erdrosselnde Wirkung" ausgelöst habe, die Beitragsveranlagung nach willkürlichen Festlegungen erfolgt sei und schließlich eine rechtliche Überprüfung nie stattgefunden habe. Das Gericht habe die Geltendmachung von Beitragsrückständen aufgrund der "unter Rechtsbeugung ergangenen Gerichtsentscheidungen" als berechtigt angesehen. Zur Klärung der verfassungsrechtlichen Fragen sei der Rechtsstreit gemäß Art 100 GG an den Staatsge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

richtshof Baden-Württemberg zu verweisen. Schließlich fordert der Kläger die Rückzahlung aller "unter Zwang erpressten Beiträge" nebst Zinsen seit 1984.

5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den Zulässigkeitsanforderungen des § 160a Abs 2 S 3 SGG genügt. Der Kläger lässt offen, wo er unter Berücksichtigung der oben aufgeführten, im Gesetz enumerativ genannten Revisionszulassungsgründe konkret eine revisionsgerichtliche Entscheidung für erforderlich hält. Er formuliert keine über seinen Einzelfall hinausgehenden Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung und beschränkt sich darauf, die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung sowie eine angeblich seit Jahrzehnten bestehende verfassungswidrige Behandlung zu behaupten. Dabei unterlässt er ausgehend von den Revisionszulassungsgründen eine Systematisierung und Strukturierung seiner Begründung ebenso wie eine Konkretisierung und Substantiierung seiner pauschal erhobenen Vorwürfe. Es ist aber nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts aus einem Gemenge das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte *(vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 mwN)*. Soweit der Kläger die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Entscheidung des LSG geltend macht, ist seine Nichtzulassungsbeschwerde auch deshalb unzulässig, weil eine behauptete unrichtige Rechtsanwendung im Einzelfall nicht mit einer Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden kann *(vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7)*. Soweit sich der Kläger grundlegend gegen die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung wendet, setzt er sich in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bereits nicht - wie erforderlich - mit der entsprechenden Gesetzeslage und mit der hierzu ergangenen vielfältigen und umfangreichen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG auseinander *(vgl beispielhaft BVerfGE 44, 70 = SozR 5420 § 94 Nr 2; BVerfGE 109, 96 = SozR 4-5868 § 1 Nr 2 mwN)*.

6 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen *(§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG)*.

7 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS